

Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Freilichtbühne und dem Schloßparkgelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter/der Mieterin zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters/der Mieterin zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter/der Mieterin und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Bei einer Abweichung von den bestehenden Bestuhlungsplänen bedarf es der Rücksprache mit dem Vermieter und evtl. zusätzlicher Genehmigungen durch das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, auf Kosten und Veranlassung des Mieters/der Mieterin. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur von den Haustechnikern bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters vom Fachpersonal des Mieters/der Mieterin bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

Sämtliche elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Sanitäreanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

5. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter/der Mieterin vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten und Dekorationen müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Die gesamte Ausschmückung hat der Mieter/die Mieterin auf seine Kosten vorzunehmen und nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen
6. Alle genutzten Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, beauftragt der Vermieter auf Kosten des Mieters/der Mieterin eine Reinigungsfirma.
Einvernehmen besteht darüber, dass nach Ablauf der Veranstaltung nicht nur die überlassenen Flächen, sondern auch die angrenzenden Grundstücke auf Kosten und Veranlassung des Mieters gereinigt werden.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Beim Einsatz von Pyrotechnik sind die Vorschriften nach Sprengstoffrecht einzuhalten. Beim Einsatz von Laserlicht sind die Vorschriften nach DIN 59912 einzuhalten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
8. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

9. Für den Einsatz von Polizei, und Sanitätsdienst sorgt der Mieter/die Mieterin selbst. Die Feuerwehr wird sofern der Vermieter dies für notwendig erachtet, vom Vermieter bestellt. Die Kosten hierfür müssen vom Mieter getragen werden.
10. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Der Mieter/die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass beim An- und Abfahren der Kraftfahrzeuge insbesondere in den Abend- und Nachtstunden auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen wird. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) § 30 (1) besagt: Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeigtüren übermäßig laut zu schließen.
Alle Veranstaltungen und Proben müssen spätestens um 24:00 Uhr beendet sein.
Der Mieter/die Mieterin ist zur Einhaltung und Weitergabe dieser Auflagen verpflichtet und trägt evtl. entstehende Schadensersatzansprüche.
11. Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden durch Besucher zu Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.
12. Fundsachen müssen bei dem Vermieter abgegeben werden.

Stand: 11/2001